

# **Satzung**

## **des Kölner Forums für Internationale Beziehungen und Sicherheitspolitik e. V. (KFIBS)**

### **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kölner Forum für Internationale Beziehungen und Sicherheitspolitik e. V.“, abgekürzt: KFIBS.
- (2) Sitz des Vereins ist Brühl (Rheinland).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck**

- (1) Das Kölner Forum für Internationale Beziehungen und Sicherheitspolitik e. V. (KFIBS) mit Sitz in 50321 Brühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, ebenso eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, soweit die Person bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Aufnahmeanträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Über diese entscheidet der Vorstand durch absolute Mehrheit. Ein polizeiliches Führungszeugnis kann durch den Vorstand angefordert werden. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Ehrenmitglieder (bedeutende Personen aus Politik, Wissenschaft/Forschung und Wirtschaft) erhalten die Mitgliedschaft durch schriftliche Ernennung. Über

die Ernennung entscheidet der Vorstand durch absolute Mehrheit auf Antrag eines Vereinsmitgliedes in der Mitgliederversammlung. Das Einverständnis des aufzunehmenden Ehrenmitgliedes ist dem Antrag schriftlich beizufügen.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Ebenso wenig kann die Ausübung der Mitgliedschaft Dritten überlassen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, darüber hinaus durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages, fällig jeweils am 15. Januar im Voraus für das neue begonnene Geschäftsjahr. Der Jahresbeitrag beläuft sich für eine Vollmitgliedschaft für Berufstätige und (Hochschul-)Absolventen auf 20,00 EUR. (Volljährige) Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehr-/Ersatzdienstleistende zahlen unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag i. H. v. 10,00 EUR. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages erfolgt auf Antrag des Schatzmeisters zum nächsten Geschäftsjahr, soweit der Vorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (7) Sonderzahlungen können erhoben werden. Diese beschließt der Vorstand auf Antrag des Schatzmeisters mit 2/3-Mehrheit nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (8) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Rückzahlung des bereits entrichteten Jahresbeitrages besteht nicht. Ehrenmitglieder können jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet; hierzu zählen insbesondere Fälle von schwer wiegenden oder wiederholten Satzungsverstößen oder die Straffälligkeit eines Mitgliedes. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch absolute Mehrheit. Bis zu einer Entscheidung hat sich das betroffene Mitglied jeder Tätigkeit im Rahmen des Vereins zu enthalten. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Der Ausschluss ist unanfechtbar. Über andere Sanktionsmöglichkeiten entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen im Wege der absoluten Mehrheit durch schriftlich zu begründenden Beschluss. Die Nichtbefolgung durch das betroffene Mitglied hat den sofortigen Ausschluss zur Folge.

## **§ 4 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann im Wege der 2/3-Mehrheit nach Anhörung der Mitgliederversammlung die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 5 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen: einem Vorsitzenden und Geschäftsführer, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer sowie dem Schatzmeister.
- (2) Die folgenden Personen wurden für die Dauer von 2 Jahren zum ersten KFIBS-Vorstand durch die Gründungsmitglieder des Vereins (sprich: Sascha Arnautović, Loay Mudhoon, Donato De Bellis, Özlem Yeşilkaya, Daniela Hinze, Eika Auschner, Kristijan Tušek und Thomas Schmitz) gewählt und erklären sich mit der Übernahme ihrer jeweiligen Funktionen einverstanden:

**(1)**

**Herr Sascha Arnautović M. A.**

(Initiator und Projektleiter)

als

Vorsitzender und Geschäftsführer

**(2)**

**Herr Loay Mudhoon cand. phil.**

(1. Hilfsprojektleiter)

als

1. stellvertretender Vorsitzender

**(3)**

**Herr Thomas Schmitz M. A.**

(2. KFIBS-Webmaster)

als

2. stellvertretender Vorsitzender

**(4)**

**Frau Özlem Yeşilkaya M. A.**

(KFIBS-Autorin für den Themenbereich „Naher und Mittlerer Osten“)

als

Schriftführerin

**(5)**

**Herr Kristijan Tušek M. A.**

(KFIBS-Autor für den Themenbereich „Südosteuropa“)

als

Schatzmeister

- (3) Der Vorstand wird – wie bereits in § 5, Abs. 2 erwähnt – für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, deren Vereinszugehörigkeit die Dauer von einem Jahr überschreitet. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand – nach

- vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung – ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit absoluter Mehrheit bestimmen.
- (4) Der Verein wird i. S. des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und Geschäftsführer (Einzelvertretungsbefugnis). Im Übrigen aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung desselben durch den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Gesamtvertretungsbefugnis). Die Ermächtigung kann unter gleichzeitiger Benennung eines anderen Stellvertreters widerrufen werden. Der Vorsitzende und Geschäftsführer hat neben den betroffenen Personen den übrigen Vorstand hierüber zu unterrichten.
  - (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan oder Vereinsmitglied zugewiesen sind.
  - (6) Herr Sascha Arnautović M. A., Initiator und Projektleiter des KFIBS e. V., behält seine Stellung als Projektleiter und die damit verbundenen Rechte und Pflichten unabhängig von seiner bei Vereinsgründung bestehenden Position als Vorsitzender und Geschäftsführer für die Dauer des Bestehens des Vereins. Für den Fall seines Austrittes aus dem Verein beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit einen neuen Projektleiter. Dem Projektleiter steht ein abschließendes umfassendes Vetorecht im Hinblick auf die Gesamtorganisation und die Gesamtkoordination, insbesondere auch in Kooperationsfragen und in der Auswahl von Gastrednern und Gastvorträgen, eine Satzungsänderung, den Bestand, die Personalleitung, die Aufgabenzuweisung an die Vereinsmitglieder, die PR-Arbeit sowie die organisatorische und inhaltliche Redaktionsleitung und die Leitung der KFIBS-Website zu. Für den Fall der Ausübung des Vetorechts entscheiden alle Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung durch 3/4-Mehrheit. Dem Projektleiter obliegt die Schlussredaktion, es sei denn, ein anderes Vorstandsmitglied ist durch ihn hierzu vollständig oder partiell ausdrücklich schriftlich ermächtigt. Die Ermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
  - (7) Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden kommen in seiner derzeit parallelen Funktion als 1. Hilfsprojektleiter neben seiner per Gesetz und diese Satzung vorgeschriebenen Aufgaben außerdem ausdrücklich die Aufgaben redaktionelle Aufsicht und Unterstützung bei der Schlussredaktion zu. Die Regelungen über die Letztentscheidungskompetenz im Rahmen der Schlussredaktion bleiben hiervon unberührt. Dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden kommen in seiner derzeit zusätzlichen Funktion als 2. KFIBS-Webmaster neben seiner per Gesetz und diese Satzung vorgeschriebenen Aufgaben außerdem ausdrücklich die Aufgaben technischer Support, Pflege und Betreuung der KFIBS-Website zu. Diese besondere Aufgabenzuweisung an den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden kann der Vorstand im Wege der absoluten Mehrheit nach Anhörung der Mitgliederversammlung abändern. Ebenso entscheidet der Vorstand auf gleichem Wege über den weiteren Bestand eines 1. und 2. Hilfsprojektleiters – Letzterer ist zugleich 1. KFIBS-Webmaster – und die entsprechende Aufgabenzuweisung an den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Die gleiche Verfahrensweise gilt im Übrigen für die besondere Aufgabenzuweisung an folgende Personen des Vereins: Frau Diplom-

Regionalwissenschaftlerin (LA) Eika Auschner als PR-Referentin; Herr André Hufschmidt, Examinand im Fach Geografie, als Marketingmanager; Frau Özlem Yeşilkaya M. A. als Personalreferentin; Herr Björn Jüttner M. A. als Koordinator für internationale Angelegenheiten; und schließlich Frau Yalda Ahmad-Pour, Examinandin im Fach Erziehungswissenschaft, als Membership und Circulation Managerin. Für die Abänderung der Funktionen der in Rede stehenden Personen findet der zuvor genannte Abstimmungsmodus Anwendung.

- (8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
- (9) Redaktionelle Themen beschließt der Vorstand durch schriftlichen Beschluss im Wege der absoluten Mehrheit. Den Vereinsmitgliedern steht ein Vorschlagsrecht zu. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (10) Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt diese mit absoluter Mehrheit.

## **§ 6 – Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan oder Vereinsmitglied zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet quartalsmäßig nach schriftlicher Ladung durch den Vorstand statt. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vorstandes zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen. Die Tagesordnungspunkte bestimmt der Vorstand. Diesbezügliche Anträge der einfachen Mitglieder sind bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eilanträge können durch alle Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden. Über die Behandlung des Eilantrages in der gleichen Sitzung entscheidet der Vorstand durch absolute Mehrheit.
- (3) Bei wiederholtem, nicht begründeten Fernbleiben eines Mitgliedes – trotz ordnungsgemäßer Ladung – entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen im Wege der absoluten Mehrheit durch schriftlich zu begründenden Beschluss über die Verhängung folgender Sanktion: 1 ermäßigter Mitgliedsbeitrag, zahlbar innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe. Bei Nichtzahlung gelten die Vorschriften über den Vereinsausschluss.
- (4) Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer, in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter, sowie dem Schriftführer, in Abwesenheit desselben durch den für diese Sitzung durch den Vorsitzenden/Geschäftsführer oder dessen Vertreter ernannten Schriftführer, zu unterzeichnen.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## § 7 – Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung kann nur durch schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder 3/4 aller Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung durch absolute Mehrheit aller Vereinsmitglieder entschieden werden.

## § 8 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit innerhalb eines Monats unter Angabe von Gründen durch schriftlichen Beschluss.

## § 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung<sup>1</sup> tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl (Rhld.) in Kraft.

Brühl/Köln, im September 2006

---

<sup>1</sup> **Hinweis:** Die vorliegende Satzung ist eine überarbeitete Fassung der 1. KFIBS-Satzung vom November 2005. Eine Satzungsänderung wurde notwendig aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.5.2006. Die damit verbundenen neuerlichen Eintragungen in das Vereinsregister wurden vom Amtsgericht Brühl (Rhld.) am 31.10.2006 vorgenommen.